



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10934**  
Datum: 25.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	14.09.2012 08.10.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.09.2012 16.10.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2012 17.10.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2012 24.10.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff:     Ergänzungsbeschluss zur Vorlage (V/2010/09000) Umwandlung des  
Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt  
des öffentlichen Rechts**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten soll auf nunmehr auf den 01.01.2013 erfolgen. (Anstaltssatzung Anlage 4)
2. Für die bezogenen Leistungen des Personalamtes und des ZGM wird ein Personalgestellungsvertrag geschlossen. (Personalgestellungsvertrag Anlage 3)
3. Die derzeit im Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten bewirtschafteten Gebäude und Grundstücke werden nicht übertragen und fallen an die Stadt Halle zurück. Es wird der AÖR jedoch ein Nießbrauchrecht eingeräumt. (Nießbrauchrechtsvertrag & Liste der Grundstücke und Gebäude Anlagen 1 & 2)

4. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt analog der im Eigenbetrieb Kindertagesstätten nach der Entschädigungsordnung der Stadt Halle (Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger).
5. Im Zuge des Gründungsvorgangs soll die Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Stammkapital in Höhe von 100 Tsd. EUR ausgestattet werden. Die Bildung des Stammkapitals erfolgt im Rahmen der Umwandlung aus den eingebrachten Aktiva.
6. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Sport, Soziales und kulturelle Bildung

## **Begründung:**

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt (Halle) – im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt - wird seit seiner Gründung zum 01. Januar 2006 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Gegenstand des Eigenbetriebes sind gemäß Satzung die Bewirtschaftung von Einrichtungen, der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt (Halle) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.

Der Eigenbetrieb ist ein Unternehmen nach § 116 Abs. 1 GO LSA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß den geltenden Vorschriften hat der Eigenbetrieb einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Es besteht eine gesetzliche Prüfungspflicht bezüglich des Jahresabschlusses.

Gemäß Freistellungsbescheid vom 02.05.2008 ist der Eigenbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010 (V/2010/0900) sollte die geplante Umwandlung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011 erfolgen. Bereits zum 15.09.2010 zeigte die BMA auf Grundlage des § 123 Abs. 2 GO LSA die beabsichtigte Umwandlung gegenüber dem Landesverwaltungsamt an.

Gegen diesen Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle erging mit Datum 16.12.2010 eine Beanstandungsverfügung in dessen Ergebnis die Errichtung der AÖR zum 01.01.2011 nicht möglich war. Gegen die Beanstandungsverfügung legte die Stadt Halle mit Schreiben vom 16.01.2011 vorsorglich Widerspruch ein. Dies wurde durch den Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung vom 26.01.2011 mehrheitlich bestätigt.

Mit Schreiben vom 11.06.2012 ist die Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Widerspruch der Stadt Halle (Saale) gegen die Beanstandungsverfügung vom 16.12.2010 bei der BMA eingegangen.

Das Landesverwaltungsamt kommt im Ergebnis der Prüfungen der übersandten Erläuterungen nunmehr zu dem Ergebnis,

**„...dass bei einer dem Bericht gemäßen Umsetzung des Formwechsels durch entsprechende Beschlüsse des Stadtrates die Errichtung der AÖR kommunalrechtlich nicht mehr zu beanstanden wäre.“**

Nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt wären folgende Themen zu berücksichtigen:

- **Einräumung eines Nießbrauchsrechts** zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer
- **Personalgestellung** der Personalabrechnung und der derzeit vom ZGM bezogenen Leistungen zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung
- **Kosten des Verwaltungsrates** – alternative Eingruppierung als die bestehende Kategorie D würde zu umwandlungsbedingten Mehraufwendungen führen

## 1. Einräumung eines Nießbrauchsrechts

Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem zuständigen Finanzamt ergab sich, dass bei einer Umwandlung des Eigenbetriebs mit gleichzeitiger Übertragung der Grundstücke auf die AöR Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 144 T€ entstanden wäre. Vor dem Hintergrund dieser finanziellen Belastung und der gegenwärtigen Haushaltssituation hat sich die Stadt Halle (Saale) nunmehr entschlossen die AöR ohne Grundstücksübertragung zu errichten. Die relevanten Grundstücke werden der AöR im Wege eines Nießbrauchvertrags überlassen.

Der Entwurf des Vertrags über die Einräumung eines Nießbrauchsrechts ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Der Nießbrauchvertrag sieht folgende Regelungen vor:

- Der AöR werden die relevanten Grundstücke (Anlage 1) von der Stadt Halle (Saale) überlassen.
- Das Nießbrauchrecht hat eine Laufzeit von 30 Jahren.
- Vertraglich ist festgeschrieben, dass die AöR die Grundstücke nur für satzungsmäßige Zwecke (Betrieb von Kindertagesstätten) verwenden darf.
- Die AöR hat eine umfassende Verpflichtung zur Durchführung anfallender Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Da die Stadt Halle (Saale) nunmehr von einer Grundstücksübertragung (Rechtsträgerwechsel) im Zuge der Errichtung der AöR Abstand nimmt und lediglich ein Nießbrauch an den relevanten Grundstücken einräumt, liegt kein Grunderwerbsteuer auslösender Sachverhalt vor. Somit wird die bisher prognostizierte Belastung mit Grunderwerbsteuer nicht eintreten.

## 2. Personalgestellung

Im Zuge der Errichtung der AöR soll für die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Halle ein Personalgestellungsvertrag geschlossen werden um Umsatzsteuerbelastungen zu vermeiden und die durch das Landesverwaltungsamt geforderte Kostenneutralität zu erreichen.

Dies betrifft zehn Hausmeister zzgl. drei Sachbearbeiter aus dem EB ZGM und zwei Sachbearbeiter aus dem Amt für Organisation und Personalservice.

Somit werden im Erfolgsplan der AöR diese Kosten zukünftig unter den Personalaufwendungen ausgewiesen – die Bewirtschaftungskosten reduzieren sich entsprechend. Zwischen dem Eigenbetrieb und der AöR besteht zunächst insoweit Kostenneutralität.

### 3. Kosten des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten nach § 7 Abs. 4 des Entwurfs der Satzung der AöR eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geltenden Bestimmungen bemisst.

Die AöR wird dem jetzigen Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Kategorie D des Beschlusses vom 26.05.2010 (Vorlage V/2010/08593) zugeordnet werden. Somit beläuft sich das Sitzungsgeld auf 12,78 € je Sitzung und Mitglied. Somit sind die Grundlagen für die Vergütung der Sitzungsgelder für den jetzigen Eigenbetrieb und die künftige AöR identisch.

Somit besteht bezüglich der Kosten des Verwaltungsrats der AöR sowie des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Kostenneutralität.

### 4. Zusammenfassende Würdigung

Zusammenfassend kommt die Stadt Halle (Saale) zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der AöR nicht mit Zusatzkosten verbunden ist, sondern eine Kostenneutralität zum bestehenden Eigenbetrieb besteht. Mit Errichtung der AöR ergeben sich zunächst nur die nachfolgenden Kostenverschiebungen:

	<b>Kostenerhöhung bei AöR</b>	<b>Kostenreduzierung bei AöR</b>
<b>Personalaufwand</b>		
1. Personalgestellung Mitarbeiter Personalabrechnung	69.768 €	
2. Personalgestellung Hausmeister	476.000 €	
3. Personalgestellung Kordinierung	<u>218.236 €</u>	
	764.004 €	
<b>Personalnebenaufwendungen</b>		
1. Wegfall Personalabrechnung durch Stadt		69.768 €
<b>Bewirtschaftungskosten</b>		
1. Wegfall Hausmeisterdienst		476.000 €
2. Wegfall Kordinierung		<u>218.236 €</u>
		694.236 €
	<u>764.004 €</u>	<u>764.004 €</u>

## **Anlagen:**

Anlage 1	Liste der Grundstücke und Gebäude
Anlage 2	Nießbrauch Vertrag
Anlage 3	Personalstellung
Anlage 4	Satzung der AÖR